

HEIMATORTSGEMEINSCHAFT BULKES

Ihre Geschichte und Satzung

BULKES wurde 1786 durch deutsche Siedler evangelischen Glauben., vorwiegend aus südwestdeutschen Landen im Rahmen der Siedlungspolitik (Kolonisation) des Habsburger Kaisers Josef II., in der damals südungarischen Provinz Batschka, zwischen den Flüssen Donau und Theiß gegründet. 215 Erstsiedlerfamilien und ihre Nachkommen machten trotz widriger Lebensbedingungen durch mühevollen Einsatz und unter Opferbereitschaft die ihnen zugewiesene Dorfgemarkung urbar und schufen sich mit der Zeit eine lebenswerte und mit Wohlstand gesegnete Wohngemeinde.

Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bauten sich die Bulkeser in dem inzwischen zweckmäßig und übersichtlich angelegten Dorf ausschließlich mit eigenen Mitteln eine stolze barocke Kirche, die heute noch - am Anfang des 21. Jahrhunderts - von Weitem davon Zeugnis ablegt.

Die Bulkeser Bevölkerung - bis 1945 angewachsen auf über 2.700 Seelen - lebten mit anderen in der Batschka siedelnden Völkern einvernehmlich und friedlich zusammen. BULKES gehörte seit seiner Gründung bis 1867 zu Österreich-Ungarn, bis 1918 zu Ungarn, bis 1941 zu Jugoslawien, bis 1944 erneut zu Ungarn und vom November 1. bis zu seinem Ende wieder zu Jugoslawien.

Am 15. April 1945 fiel die gesamte deutsche Bevölkerung von BULKES den jugoslawischen Partisanen in die Hände, die sie vom Haus und Hof vertrieben. Sie wurde zum größeren Teil ins Konzentrationslager nach See. Jarak (Jarek) und zum anderen Teil in verschiedene Arbeitslager (teilweise nach Russland) verbracht. Ihr Hab und Gut wurde enteignet. Durch unmenschliche Lagerbedingung, unzureichende Ernährung und Gräueltaten ist fast die Hälfte der vertriebenen Bulkeser Bevölkerung innerhalb von zwei Jahren elend umgekommen. Die überlebenden Bulkeser verließen fast alle ihre alte Heimat und leben heute verstreut in der ganzen Welt: 73% in Deutschland, 17% in Österreich, 4% in den USA, 2% in Kanada, 1,5% in weiteren 10 Ländern. In der alten Heimat blieben 2,5%, im ehem. BULKES (heute MAGLIC) lebt jedoch von ihnen niemand mehr.

Trotz ihres schweren Schicksals und vollständiger Vertreibung blieb die alte Verbundenheit der ehem. Bulkeser Bevölkerung bis heute erhalten. Sie gründete bereits Mitte der 50-er Jahre eine Heimatortsgemeinschaft und hatte das Glück, 1966 Schutz und einen neuen Mittelpunkt in der Patenstadt Kirchheim unter Teck zu finden. Dafür ist sie unserem Herrgott dankbar. Die Bulkeser tragen niemandem etwas nach. Sie sind jedoch überzeugt, dass sie ihr Schicksal, das sie niemandem auf der Welt wünschen, nicht verschuldet und nicht verdient haben. Deswegen pflegen und bewahren sie das Andenken an ihre stolze Geschichte und an die tapfere Bevölkerung von BULKES, solange es ihnen möglich ist.

Dies vorausgeschickt geben wir, die lebenden Bulkeser, unsere Nachkommen und Familienangehörige uns folgende

SATZUNG

§ 1

Die **Heimatortsgemeinschaft BULKES** - nachfolgend HOG genannt - ist ein Verein i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuches und kann im Vereinsregister eingetragen werden. Ihr Sitz ist die Patenstadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14. Die Geschäftsstelle befindet sich - soweit nichts anderes bestimmt - am Wohnsitz des jeweils amtierenden Vorsitzenden.

§ 2

Die HOG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der HOG ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Förderung der Kontakte der Mitglieder untereinander durch Organisation gemeinsamer Treffen
- (2) Gemeinschaftliche Gedenkveranstaltungen und Jubiläumsfeiern
- (3) Publikationen in diversen Medienformaten
- (4) Bewahrung und Weitergabe der Bulkeser Traditionen wie Sitten, Bräuche, Mundart, Dorfleben, Kirchengemeinde, Schriftgut
- (5) Geschichtsdokumentation (Ahnenforschung, Heimat- und Ortsfamilienbuch, Dorfgestaltung, Schulwesen, Kirche, Ackerwirtschaft, Handwerk)
- (6) Archivierung heimatlicher Gegenstände wie Trachten und sonstige Kleidung, Handwerksutensilien, Gebrauchsgegenstände, Modelle von Häusern u.v.m.
- (7) Archivierung schriftlicher und fotografischer Dokumente
- (8) Pflege von Bindungen zur alten Heimat in der Batschka, z. B. durch Heimatreisen
- (9) Gemeinschaftliche Projekte mit den heutigen Bewohnern von Bulkes/Maglic

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Die HOG ist ein **Zusammenschluss der Bewohner** der ehem. donauschwäbischen evangelischen Gemeinde Bulkes, die seit ihrer Gründung 1786 bis 15. April 1945 in der heutigen serbischen Batschka bestand, sowie deren Nachkommen und Freunde.

2. Sie nimmt das Interesse der Gemeinschaft und des Einzelnen wahr gegenüber allen donauschwäbischen Organisationen und Vertriebenenverbänden sowie gegenüber allen Behörden, Kommunen, sonstigen staatlichen und anderen Stellen und Privatpersonen im In- und Ausland, sofern das Anliegen heimatbezogen ist.
3. Die HOG ist Mitglied des Bundesverbands der Donauschwaben und gehört dem Landesverband der Donauschwaben in Baden-Württemberg an. Sie unterstützt diese Organisationen, sofern ihr Handeln im Einklang mit dieser Satzung steht.
4. Die HOG steht auf dem Boden des Grundgesetzes. Sie achtet alle Gesetze und die Hauptsatzung der Patenstadt Kirchheim unter Teck. Sie dient gemeinnützigen Zwecken i. S. des Steuerrechts.
5. Die HOG gibt für ihre Mitglieder und interessierte Leser die „Bulkeser Heimat-Zeitung“ heraus. Sie präsentiert sich im Internet.

§ 7

1. Mitglied der HOG ist jeder Bewohner der ehem. Gemeinde BULKES, der dort im Zeitraum bis 15. April 1945 lebte (Bulkeser), jeder Nachkomme der Bulkeser sowie jeder Lebensgefährte der Bulkeser und ihrer Nachkommen. Mitglied ist ferner jede Person, die für die HOG tätig ist oder deren schriftliche Beitrittserklärung der Heimatausschuss annimmt.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit und ohne Begründung durch eine schriftliche Erklärung beendet werden. Andernfalls endet sie mit dem Tod des Mitglieds. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen diese Satzung oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten durch den Heimatausschuss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8

Die **Organe der HOG** sind die Mitgliederversammlung, der Heimatausschuss und die Bulkeser Heimat-Zeitung.

§ 9

1. Die **Mitgliederversammlung** ist in der Regel alle zwei Jahre im Rahmen eines Heimattreffens durch den Heimatausschuss schriftlich oder Bekanntmachung in der „Bulkeser Heimat-Zeitung“ einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Heimatausschuss kann aus konkretem Anlass auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern schriftlich mit Nennung der Gründe einberufen werden.
2. Der Ort der Mitgliederversammlung ist stets die Patenstadt Kirchheim unter Teck.

3. In der Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit über
 - Vorschläge des Heimatausschusses
 - Anträge einzelner Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Heimatausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung dieser Satzung
 - Ausschluss eines Mitglieds
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende der HOG oder einer seiner Vertreter. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie sind jedoch berechtigt, schriftlich Anträge zu stellen, die dem Heimatausschuss vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das durch den Protokollführer und den Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10

1. Der **Heimatausschuss** handelt im Namen der HOG. Ihm gehören der Vorsitzende, mehrere Vertreter, Kassenwart und Beiräte für bestimmte Aufgaben an. Der Heimatausschuss kann sich eigenverantwortlich eine Geschäftsordnung geben und darin Ehrenmitglieder mit beratender Funktion vorsehen, die er selbst ernennt.
2. Die **Mitglieder des Heimatausschusses** sind auf Vorschlag des Heimatausschusses alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen. Zuvor ist über ihre Entlastung zu debattieren und zu entscheiden. Jedes Mitglied hat das Recht, eigene Wahl- und Entlastungsvorschläge zu unterbreiten.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus oder wird vorzeitig neu gewählt, wird dadurch die turnusmäßige Vorstandsbestätigung oder Neuwahl nicht geändert.
4. Der Heimatausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Abs. 1, schriftlich abgegebene Stimmen und Vorschläge sind zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitglieder des Heimatausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

§ 11

1. Die **Kasse der HOG** führt ein Mitglied des Heimatausschusses (Kassenwart). Er wird mehrheitlich auf Vorschlag des Heimatausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt und kann in gleicher Weise von seinen Aufgaben entbunden werden.
2. Die Mitglieder sind in der Regel verpflichtet, an die Kasse der HOG Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über ihre Höhe entscheidet auf Vorschlag des Heimatausschusses die Mitgliederversammlung. **Geldspenden** sind auf die Mitgliedsbeiträge voll anzurechnen.
3. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht zu erstatten und über die Entlastung des Kassenwarts zu entscheiden.

§ 12

1. Die „**Bulkesser Heimat-Zeitung**“ ist das Informationsblatt der HOG, Bindeglied ihrer Mitglieder und Leser sowie das Mitteilungsblatt des Heimatausschusses. Ihre Redaktion bestellt der Heimatausschuss, er bestimmt auch den Abgabepreis der Publikation. Alle damit verbundenen Kosten trägt die Kasse der HOG.
2. Die Redaktion der „Bulkesser Heimat-Zeitung“ nimmt die Interessen der Mitglieder und des Heimatausschusses eigenverantwortlich wahr.
3. Für die Präsentation der HOG im **Internet** ist der Heimatausschuss allein verantwortlich.

§ 13

1. Die HOG kann auf Antrag des Heimatausschusses aufgelöst werden. Darüber ist jedes Mitglied schriftlich zu unterrichten und innerhalb von vier Wochen um schriftliche Zustimmung zu bitten. Die HOG gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder, die ihre Stimme bei der Geschäftsstelle der HOG rechtzeitig abgegeben haben, dem zustimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
2. Bei **Auflösung der HOG** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der HOG an den Verein „Haus der Donauschwaben e. V.“ in Sindelfingen.

§ 14

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 15

Diese **Satzung tritt in Kraft** am Tag ihrer Annahme durch die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder entsprechend § 9. Sie ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 24.05.2026